

Brüssel, den 26 Oktober 2004

Kommission bestätigt die wettbewerbsbeschränkende Wirkung von Gebietsbeschränkungsklauseln im Erdgassektor

Die Kommission hat erstmals im Erdgassektor zwei förmliche Entscheidungen erlassen, mit denen sie bestätigt, dass Gebietsbeschränkungsklauseln gegen Artikel 81 EG-Vertrag verstoßen. Solche Klauseln waren bis vor kurzem in einem Beförderungsvertrag zwischen GDF (Gaz de France) und ENI und in einem Dienstleistungsvertrag zwischen GDF und ENEL enthalten. Danach durften ENI und ENEL Erdgas, das GDF für sie beförderte, in Frankreich nicht weiterverkaufen. Diese Klauseln verhinderten somit, dass die Verbraucher in Frankreich Erdgas von den beiden italienischen Versorgungsunternehmen bezogen, und behinderten die Schaffung eines wirklich wettbewerbsorientierten und integrierten Gasmarktes in Europa maßgeblich.

Die Untersuchung der Kommission betraf zwei Verträge, die GDF kurz vor der Liberalisierung des europäischen Erdgasmarktes 1997 geschlossen hatte: einen mit dem Erdgasunternehmen ENI und den anderen mit dem Stromversorgungsunternehmen ENEL.

Der Vertrag zwischen GDF und ENI regelt die Beförderung des von ENI in Nordeuropa gekauften Erdgases. GDF sorgt für die Beförderung auf französischem Gebiet bis zur Grenze mit der Schweiz. Im Vertrag war eine Klausel enthalten, die ENI dazu verpflichtete, das Erdgas ausschließlich « jenseits des Auslieferungsortes » zu vermarkten, also erst nachdem das Erdgas französisches Staatsgebiet verlassen hat.

Der Vertrag zwischen GDF und ENEL betrifft das Swapgeschäft mit Flüssiggas, das ENEL in Nigeria eingekauft hat. Er enthielt eine Klausel, die ENEL verpflichtete, das Flüssiggas nur in Italien zu verwenden.

Die Kommission ist zu dem Ergebnis gekommen, dass durch die Klauseln das Gebiet eingeschränkt wurde, in dem die Vertragsparteien das Erdgas verwenden durften. Ihr Zweck bestand darin, die nationalen Märkte abzuschotten, indem die Erdgaskunden in Frankreich daran gehindert wurden, das Erdgas von ENEL und ENI zu beziehen. Somit stellen die Klauseln eine Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Artikels 81 EG-Vertrag dar.

Die beiden heutigen Entscheidungen sind umso wichtiger, als im europäischen Erdgassektor in den letzten Jahren ein Liberalisierungsprozess in Angriff genommen wurde, der die gewünschten positiven Effekte noch immer nicht ganz zeitigt. Gebietsbeschränkungen gehören nämlich zu den Praktiken, die maßgeblich dazu beitragen, die Abschottung des europäischen Marktes aufrechtzuerhalten, und die Fluidität in diesem Sektor verhindern.

Die Kommission hat jedoch gegen Strafen entschieden. Neben anderen Erwägungen hat sie berücksichtigt, dass diese Phase der Liberalisierung, die mit dem Inkrafttreten der zweiten Erdgasrichtlinie im August 2004 abgeschlossen wurde, mit einer tief greifenden Veränderung der Handelspraktiken bei den Akteuren einhergegangen ist.

Die Kommission maß diesen Entscheidungen Bedeutung zu, obgleich die Parteien die Zuwiderhandlung beendet hatten. Sie wollte damit nicht nur für die Parteien, sondern auch für alle anderen Unternehmen in der Erdgasbranche die einschlägigen Bestimmungen erläutern. Daher wird sie weniger Milde walten lassen, wenn sie ähnliche Beschränkungen in anderen Erdgaslieferverträgen nach diesen Entscheidungen finden sollte.

Die Kommission hatte in der Vergangenheit auch Untersuchungen zu solchen Klauseln in Einfuhrverträgen zwischen europäischen Unternehmen und außereuropäischen Herstellern angestellt. Sie hat das Verfahren gegen den nigerianischen Exporteur NLNG ([IP/02/1869](#)) sowie das Verfahren gegen ENI und den russischen Erdgasanbieter Gazprom ([IP/03/1345](#)) im Wege einer außergerichtlichen Einigung abgeschlossen.